

Wie gehen Sie vor?

Sie beantragen ein Darlehen aus dem Programm **NRW.BANK.Sportstätten**, bevor Sie Ihr Vorhaben in die Tat umsetzen, direkt bei Ihrer Hausbank. Ausgeschlossen sind die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Teil des Antrages ist eine Vorhabensbeschreibung, in der unter anderem darzulegen ist, aus welchen Mitteln die Rückführung des Förderkredites erfolgen soll.

Für die Kreditentscheidung sind relevante Informationen und Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins der letzten beiden Jahren sowie zur zukünftigen Entwicklung einzureichen.

Besicherung

Das Förderdarlehen ist banküblich zu besichern. Die Sicherheitenvereinbarungen werden zwischen Hausbank und Antragsteller getroffen. Ein Vorschlag zur Besicherung ist Teil des Antrages.

Der Antragsteller hat die zuständige Gemeinde/ den Gemeindeverband über das Vorhaben zu informieren.

Die zur Antragstellung erforderlichen Formulare/ Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Hausbank oder unter www.nrwbank.de/sportstaetten.

Kreditentscheidung, Antragstellung bei der NRW.BANK sowie Auszahlung erfolgen über Ihre Hausbank.

Der Mittelabruf und die Verwendung des Darlehens sowie weitere Modalitäten sind in den Allgemeinen Bestimmungen geregelt.

Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

NRW.BANK

Service-Center

Telefon 0 211 91741-4800
Telefax 0 211 91741-7832

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

NRW.BANK.Sportstätten

Förderung der Sportstättenlandschaft in NRW



NRW.BANK.Sportstätten

Sport liegt im Trend. Immer mehr Menschen sind sportlich aktiv. Sie brauchen ausreichend Räume und Flächen, um sich zu bewegen. Über 38.000 Sportstätten aller Art stehen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Viele von ihnen entsprechen nicht mehr den heutigen Standards und sind sanierungs- und modernisierungsbedürftig. Mit diesem Programm will die NRW.BANK in Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der KfW Bankengruppe den Erhalt und den Ausbau der Sportstättenlandschaft in Nordrhein-Westfalen unterstützen. So erhalten die gemeinnützigen Sportorganisationen in NRW eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen. Mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK werden die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW Bankengruppe zusätzlich verbilligt.

Wer wird gefördert?

Das Programm **NRW.BANK.Sportstätten** bietet gemeinnützigen Vereinen und Verbänden langfristige Finanzierungen zu attraktiven Konditionen für ihre Investitionen in Sportstätten. Der Verein muss vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als förderwürdig anerkannt und Mitglied in dieser beziehungsweise in dessen zuständigen Untergliederungen (Stadt-/ Kreissportbund und Sportfachverband) sein.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.

Was wird gefördert?

Das Programm **NRW.BANK.Sportstätten** kann unter anderem genutzt werden, um Sportanlagen zu erwerben oder herzurichten.

Förderdarlehen können beispielsweise für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Neubau ...
 - Umbau ...
 - Erweiterungsmaßnahmen ...
 - Modernisierung ...
 - Sanierung ...
 - Instandsetzung ...
- ... von Sportanlagen.

Gefördert werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen:

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und gegebenenfalls Abbruchmaßnahmen
- Baukosten
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen
- Kosten der Erstausrüstung
- Planungskosten
- Kosten für den Erwerb einer Sportanlage

Es werden Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur gefördert, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen.

Wie wird gefördert?

Das Programm **NRW.BANK.Sportstätten** fördert nach dem sogenannten Hausbankenprinzip:

Der Verein oder Verband erhält das Geld nicht direkt von der NRW.BANK, sondern über die jeweilige Hausbank. Diese kennt die Situation des Fördernehmers und berät mit Erfahrung und örtlichem Sachverstand.

Eine Aufstockung des Darlehensbetrages ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich wird den Hausbanken eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene Haftungsentlastung von 80% gewährt. Bei Kreditsummen bis 200 Tsd. € kann eine Haftungsentlastung für die Hausbank von 100% erfolgen.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Eine Ausnahme stellen lediglich die KfW-Programme „Erneuerbare Energien“ (Standard und Premium) und „KfW-Unternehmerkredit“ dar. Weitere genutzte Förderprogramme dürfen sich weder direkt noch indirekt aus diesem Programm finanzieren.

Förderdarlehen

Der Finanzierungsanteil der NRW.BANK beträgt bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten.

- Höchstbetrag:
10 Mio. € pro Vorhaben
- Kreditlaufzeiten:
 - 30 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren
 - 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
 - 15 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
 - 10 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

Kunstrasenplätze können maximal über 15 Jahre finanziert werden.

Bei Darlehen aus diesem Programm wird der Zins für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.

Die jeweils gültigen Zinssätze finden Sie unter www.nrwbank.de/konditionen